



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN)

### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Lieferung von Maschinen und Anlagen ("Lieferungen") von R+B Technik (Auftragnehmer)

### 2. Allgemeines

2.1 Der Vertrag kommt mit der Übersendung der schriftlichen Bestätigung, dass R+B Technik die Bestellung annimmt ("Auftragsbestätigung"), zustande.

2.2 Allgemeine Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie schriftlich angenommen worden sind.

2.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### 3. Umfang der Lieferungen

Die Lieferungen bzw. der Leistungsumfang sind in der Auftragsbestätigung, einschließlich eventueller Beilagen, abschließend aufgeführt.

### 4. Pläne, technische Unterlagen und Software

4.1 Prospekte und Kataloge sind mangels abweichender Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

4.2 R+B Technik behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller akzeptiert diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von R+B Technik Dritten weder ganz oder teilweise zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.

4.3 Umfassen die Lieferungen auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software berechtigt. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, so ist R+B Technik berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

### 5. Vorschriften und Normen

5.1 Der Besteller wird spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen schriftlich hinweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen, den Betrieb der Lieferungen oder auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5.2 Mangels abweichender Vereinbarung entsprechen die Lieferungen denjenigen Vorschriften und Normen am Bestimmungsort der Lieferungen, auf welche der Besteller gemäß Ziffer 5.1 hingewiesen hat.

### 6. Preise

6.1 Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Euro, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers.

6.2 Steuern, einschließlich Mehrwertsteuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche der Auftragnehmer oder sein Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, insbesondere mit Lieferungen und Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Soweit Steuern, einschließlich Mehrwertsteuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge oder dergleichen erhoben werden oder administrative Kosten entstehen, sind diese vom Besteller sofort nach Vorlage einer Kopie der entsprechenden Dokumente zu erstatten.

6.3 Der Auftragnehmer behält sich eine Preisanpassung vor, falls

- die Lieferfrist aus einem der in Ziffer 9.4 genannten Gründe verlängert wird; oder
- Art oder Umfang der Lieferungen eine Änderung erfahren; oder
- die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind; oder
- der Preis in einer anderen Währung als Euro vereinbart wurde und der Wechselkurs Euro/Fremdwährung zum Zeitpunkt der Bestellung um mehr als +/- 1% vom Wechselkurs abweicht, der am Tag der Angebotsabgabe um 12:00 Uhr deutscher Zeit publiziert wurde; oder

- Gesetze, Vorschriften oder allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze nach Angebotsabgabe eine Änderung erfahren.

### 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungen sind vom Besteller am Firmensitz von R+B Technik netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Alle an den Auftragnehmer geschuldeten Beträge sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Auftragnehmer nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen.

7.3 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder Inbetriebsetzung oder die Abnahme der Lieferungen aus Gründen, die R+B Technik nicht zu vertreten hat, verzögert oder verhindert wird oder wenn noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verhindern.

7.4 Werden die Anzahlung oder die zu leistenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet, so ist R+B Technik berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz, einschließlich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss R+B Technik aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so ist der Auftragnehmer unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und genügend Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält R+B Technik keine genügenden Sicherheiten, so ist R+B Technik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, einschließlich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

7.5 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemäßer Zahlung bleibt bestehen.

### 8. Eigentumsvorbehalt

R+B Technik bleibt Eigentümerin der Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller wird die zum Schutz des Eigentums von R+B Technik erforderlichen Maßnahmen treffen und sicherstellen, dass der Eigentumsanspruch von R+B Technik nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, eine in seinem Domizilland für die gültige Errichtung des Eigentumsvorbehalts der R+B Technik erforderliche Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber R+B Technik vollumfänglich haftbar.

### 9. Lieferfrist

9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist und die bei Bestellung zu leistenden Anzahlungen geleistet wurden.

9.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt wurde.

9.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglichen und außervertraglichen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber R+B Technik voraus.

9.4 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- a) sofern R+B Technik die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder der Besteller solche Angaben nachträglich ändert; oder
- b) sofern der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist; oder
- c) sofern Hindernisse eintreten, welche R+B Technik trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet davon, ob sie bei R+B Technik, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen; oder
- d) sofern irgendwelche andere Umstände eintreten, welche R+B Technik nicht zu vertreten hat.



9.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

## 10. Verpackung

Die Verpackung wird von R+B Technik zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum von R+B Technik bezeichnet worden, so muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgesandt werden.

## 11. Gefahrenübergang

11.1 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang mit Lieferung EXW (INCOTERMS 2000).

11.2 Wird der Versand der Lieferungen auf Anweisung des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche R+B Technik nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht in diesem Falle die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

## 12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

12.1 R+B Technik wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, z.B. eine Abnahmeprüfung, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten.

12.2 Der Besteller wird die Lieferungen innerhalb von 10 Tagen prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen als genehmigt.

12.3 Soweit R+B Technik die angezeigten Mängel zu vertreten hat, wird R+B Technik die Mängel so rasch als möglich beheben; der Besteller hat R+B Technik hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Nach der Mangelbehebung findet auf Verlangen des Bestellers oder von R+B Technik eine Abnahmeprüfung statt, sofern eine solche gemäß Ziffer 12.1 vereinbart wurde.

12.4 Wurde eine Abnahmeprüfung vereinbart, so gilt mangels abweichender Vereinbarung folgendes:

- R+B Technik wird den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Besteller und R+B Technik oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letztgenannten Fällen sind die festgestellten Mängel einzeln in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. R+B Technik wird solche Mängel unverzüglich beheben.
- Bei schwerwiegenden Mängeln wird der Besteller R+B Technik Gelegenheit geben, diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Danach findet eine erneute Abnahmeprüfung statt.

12.5 Die Abnahme gilt auch als erfolgt,

- sofern der Besteller oder sein Vertreter an der eventuellen Abnahmeprüfung nicht teilnimmt; oder
- sofern die eventuelle Abnahmeprüfung aus Gründen, welche R+B Technik nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt wird; oder
- sofern sich der Besteller weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
- sobald der Besteller die Lieferungen in Betrieb nimmt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt; oder
- sofern der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

12.6 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferungen sind in dieser Ziffer 13 ausdrücklich und abschließend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von R+B Technik.

## 13. Gewährleistung

13.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der Abnahme der Lieferungen oder, sofern R+B Technik auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Wird der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder Inbetriebsetzung oder die Abnahme aus Gründen verzögert, welche R+B Technik nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für nachgebesserte Teile der Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Mangelbehebung oder Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäß dem vorangehenden Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, sofern der Besteller oder Dritte unsachgemäß Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen vornehmen oder sofern der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadenminderung trifft oder R+B Technik nicht Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

### 13.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Erweisen sich Teile der Lieferungen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als schadhaft oder unbrauchbar, so wird R+B Technik auf schriftliche Aufforderung des Bestellers diese Teile innert einer angemessenen Frist nachbessern, sofern der Besteller R+B Technik die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Der Besteller hat R+B Technik hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum von R+B Technik.

R+B Technik trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Erfolgt die Nachbesserung auf Verlangen des Bestellers außerhalb des Werkes, so gehen die dadurch verursachten Kosten, wie z.B. Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie außerhalb von Deutschland anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren, zulasten des Bestellers.

### 13.3 Zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen sind nur die Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusage gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Nachweis der zugesicherten Eigenschaften erfolgt bei der eventuellen Abnahmeprüfung.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller zunächst einzig Anspruch auf Nachbesserung durch R+B Technik. Der Besteller hat R+B Technik hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben.

Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert einer angemessenen Nachfrist behoben werden kann, und sind die Lieferungen zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. R+B Technik ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

### 13.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

R+B Technik haftet nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, den der Besteller selber verschuldet hat. Selbstverschuldet ist ein vertragswidriger Zustand, der insbesondere als Folge mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder von Arbeiten eintritt, die nicht von R+B Technik ausgeführt wurden.

R+B Technik haftet ferner nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, der infolge insbesondere von normaler Abnutzung, von unsachgemäßer Benutzung durch Dritte, der Verwendung von Ersatzteilen oder Material des Bestellers oder Dritter, von Unterhalt durch Dritte, von Naturkatastrophen oder Unfällen eintritt.

### 13.5 Subunternehmer

Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt R+B Technik die Gewährleistung ausschließlich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.

### 13.6 Ausschließlichkeit der Gewährleistungsansprüche

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziffer 14 ausdrücklich und abschließend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von R+B Technik.

### 13.7 Haftung für Nebenpflichten

Im Falle mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet R+B Technik gegenüber dem Besteller ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

## 14. Nicht gehörige Vertragserfüllung

14.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung, hat der Besteller R+B Technik eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft R+B Technik hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Teile der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt wurden oder deren vertragswidrige Ausführung mit Bestimmtheit voraussehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. R+B Technik ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.



14.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäß Ziffer 15.1 sind hinsichtlich der Haftung von R+B Technik die Bestimmungen von Ziffer 19 entsprechend anwendbar.

#### **15. Vertragsauflösung durch R+B Technik**

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch R+B Technik erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht R+B Technik das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Beabsichtigt R+B Technik eine Vertragsauflösung, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung hat R+B Technik Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind wegbedungen.

#### **16. Exportkontrolle**

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den deutschen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

#### **17. Datenschutz**

R+B Technik ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass R+B Technik zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in Deutschland und im Ausland bekannt geben wird.

#### **18. Haftungsbeschränkung**

18.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von

Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von R+B Technik aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen.

18.2 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschließend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

18.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von R+B Technik.

#### **19. Rückgriffsrecht von R+B Technik**

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür R+B Technik in Anspruch genommen, so steht R+B Technik ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

#### **20. Montage**

Übernimmt R+B Technik auch die Montage oder die Montageüberwachung, so sind auf die Erbringung der entsprechenden Leistungen die Allgemeinen Montagebedingungen von R+B Technik anwendbar.

#### **21. Schlussbestimmungen**

21.1 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

#### **22. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

22.1 Gerichtsstand ist Bremen/Deutschland. R+B Technik ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

22.2 Der Vertrag untersteht dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.